

Informationen zur Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie stellt die Bevölkerung und die Unternehmen vor große Herausforderungen. Das wahre Ausmaß wird sich wohl erst in den nächsten Monaten zeigen. Viele Unternehmen spüren die Auswirkungen allerdings bereits jetzt erheblich. Nachfolgend erhalten Sie einen Maßnahmenkatalog in Form einer Checkliste, der sowohl organisatorische als auch steuer- und arbeitsrechtliche Aspekte erhält (Stand: 12.11.2020). Diese Checkliste werden wir laufend aktualisieren und die Neuerungen gelb unterlegen.

Prüfungspunkt/Maßnahme		eigene Anmerkungen
Vertretungs-/Notfallpläne		
Fallen Mitarbeiter durch den Corona-Virus aus, ist es wichtig, auf Vertretungs-/Notfallpläne zurückgreifen zu können. Folgende Aspekte sollten Sie mindestens geregelt haben:		
1.	Wer ist Vertreter von XY?	
2.	Wer kann Tätigkeiten im Notfall übernehmen, d. h. wer kann z. B. gleiche Maschinen/Software etc. bedienen?	
3.	Gibt es Prokuristen?	
4.	Existieren Vollmachten?	
5.	Wer ist Ansprechpartner bei den Zulieferern?	
6.	Wer hat Bankvollmachten?	
7.	Wer sind die Ansprechpartner bei der Hausbank?	
8.	Welche Zugangscodes, Passwörter etc. sind erforderlich, um Computer, Bankkonten etc. zu nutzen?	
9.	Existieren (schriftliche) betriebsindividuelle Regelungen, die für den laufenden Betrieb wichtig sind (z. B. ein Organisationshandbuch)?	
Arbeiten im Home-Office		
Für den Fall, dass der Betrieb/Abteilungen schließen muss/müssen oder bei Mitarbeitern eine Quarantäne angeordnet wird, bietet sich ggf. die Arbeit im Home-Office an. Folgende Punkte wird im Vorfeld zu klären:		
1.	Wer ist der/wer sind die zentralen Ansprechpartner für die Mitarbeiter, die im Home-Office arbeiten?	
2.	Soll ein Arbeitszeit- bzw. Stundennachweis erfolgen? Für Zwecke des Kurzarbeitergeldes (siehe auch weiter unten) ist dies dringend anzuraten.	
3.	Ist der eigene PC/Laptop auf dem aktuellen Stand (Betriebssystem, Viren-Software etc.)?	
4.	Wie ist sichergestellt, dass der Mitarbeiter von seinem Homeoffice-PC auf den Betriebs-PC zugreifen kann?/Müssen noch Firmen-Laptops angeschafft werden?	
5.	Wer ist für die Einrichtung der Firmen-Laptops verantwortlich?	
6.	Wurde eine Rufumleitung auf den privaten Anschluss (ggf. das Handy) eingerichtet?	

7.	In welcher Zeit muss der Mitarbeiter im Home-Office erreichbar sein?	
8.	<p>Fördermittel: Go-digital unterstützt auch Einrichtung von Homeoffice</p> <p>Das BMWi fördert ab sofort KMUs bei der Umsetzung von Homeoffice, damit die Betriebe in der Corona-Krise arbeitsfähig bleiben.</p> <p>Im Rahmen der Förderung der Digitalisierungsberatung im Programm „go-digital“ werden kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (unter 100 Mitarbeiter <u>und</u> Umsatz oder Bilanzsumme max. 20 Mio. €) mit Fördermitteln für externe Beratungsleistungen unterstützt, und zwar von der Analyse der IST-Situation bis hin zur Umsetzung der Digitalisierung.</p> <p>Aus aktuellem Anlass hat das BMWi den Fördergegenstand erweitert, und zwar um die Beratung zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen. Erstattet werden bis zu 50 % der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom BMWi autorisiertes Beratungsunternehmen. Nach Aussagen des BMWi sieht das Förderprogramm „go-digital“ hierfür ein schnelles und unbürokratisches Verfahren vor.</p> <p>Die Förderung deckt unterschiedliche Leistungen ab, von der individuellen Beratung bis hin zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen, wie z.B. der Einrichtung spezifischer Software (sofern sie über die gängigen Standards hinausgeht) und der Konfiguration der Hardware. Ab sofort können demnach IT-Dienstleistungen, die die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen zum Ziel haben, offiziell unter dem Modul „Digitalisierung von Geschäftsprozessen“ beantragt und bewilligt werden. Von der Förderung weiterhin ausgeschlossen sind hingegen reine Investitionsmaßnahmen in Hard- und Standardsoftware.</p> <p>KMU, die von der Förderung profitieren wollen, müssen zunächst über die Beraterlandkarte unter https://www.innovation-beratung-foerderung.de/INNO/Navigation/DE/Karten/Beratersuche-go-digital/SiteGlobals/Forms/Formulare/beratersuche-go-digital-formular.html ein Beratungsunternehmen in ihrer Region suchen und einen Beratervertrag abschließen. Von da an übernimmt das Beratungsunternehmen alle weiteren Schritte, beispielsweise die Beantragung der Förderung, die Umsetzung passgenauer und sicherer Maßnahmen bis hin zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.</p> <p>Das Förderprogramm go-digital umfasst im Übrigen grundsätzlich die drei Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> • IT-Sicherheit (Risiko- und Sicherheitsanalyse bestehender/geplanter IKT-Infrastruktur, Verbesserung des IT-Sicherheitsniveaus durch qualifizierte IT-Sicherheitsberatung sowie Begleitung bei der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen im Unternehmen, Ziel: Vermeidung von Schäden / Minimierung der Risiken durch Cyberkriminalität) • digitale Markterschließung (Beratung und Realisierung einer professionellen, rechtssicheren Internetpräsenz, Nutzung von Social-Media-Tools, Aufbau eines eigenen Online-Shops) • digitalisierte Geschäftsprozesse (Beratung zur möglichst durchgängigen Abwicklung sicherer Geschäftsprozesse im Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Kunden bzw. Lieferanten einschließlich der Einführung entsprechender e-Business-Software-Lösungen, z.B. Versand- und Retourenmanagement, Logistik, Lagerhaltung, elektronische Zahlungsverfahren). <p>Gefördert werden Beratungsleistungen im ausgewählten Hauptmodul (ggf. mit erforderlichen Nebenmodulen) mit einem Fördersatz von 50 % auf einen maximalen Beratertagesatz von 1.100 € (netto). Der Förderumfang</p>	

	<p>beträgt maximal 30 Tage in einem Zeitraum von einem halben Jahr. Weitere Informationen unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/foerderprogramm-go-digital.html. Konkrete Fragen zur Förderfähigkeit und Beantragung beantwortet der Projektträger, die EURONORM GmbH, telefonisch unter 030-97003-333.</p> <p>Das neue Förderprogramm „Digital jetzt“ des Bundes startet am 7. September 2020. Unterstützt werden kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe mit 3 – 499 Mitarbeiter bei Investitionen in Hard- und Software sowie der Qualifizierung der Mitarbeiter mit bis zu 50.000,00 €. Nähere Informationen erhalten Sie unter https://gemeinsam-digital.de/digital-jetzt-foerderung/</p>	
9.	<p>Kostenerstattung durch Arbeitgeber für Homeoffice des Mitarbeiters Beteiligung des Arbeitgebers an Kosten des häuslichen Arbeitszimmers ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beruflich veranlasste Telekommunikationskosten dürfen als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen steuerfrei erstattet werden. • Stromkosten für den Betrieb der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Laptop, Drucker etc.) können steuerfrei erstattet werden, wenn sie im Einzelfall nachgewiesen werden (repräsentativer Zeitraum 3 Monate). <p>Ausstattung des Homeoffice führt nicht zu Arbeitslohn, wenn die Gegenstände im Eigentum des Arbeitgebers bleiben und dem Arbeitnehmer nur zur Nutzung überlassen werden.</p>	
10.	<p>Auswirkungen Homeoffice auf geldwerten Vorteil für Firmenwagen Derzeit gibt es keine Aussetzung oder Verminderung der Besteuerung, obwohl der Mitarbeiter den Firmenwagen aufgrund von Homeoffice und/oder Kontaktbeschränkungen viel weniger nutzt. Evtl. werden hier noch Erleichterungen beschlossen.</p>	
Prüfungspunkte/Maßnahme		eigene Anmerkungen
<p>Steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, wurden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Folgende Aspekte wurden geregelt bzw. vereinfacht (Quelle: BMF 19.3.2020, IV A 3 – S 0336/19/10007 :002; gleich lautende Ländererlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen vom 19.3.2020; Schutzschild der Bundesregierung unter: www.iww.de/s3404)</p>		
1.	<p>Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vereinfachtes Prozedere bis 31.12.2020 ▪ gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffene Steuerpflichtige ▪ Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. ▪ betrifft: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer; ▪ einige Bundesländer (aktuell Berlin) lassen in Ausnahmefällen auch die Stundung von Lohnsteuer zu -> Nicht mehr zutreffend ▪ Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet <p>Beachten Sie: Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer sind grundsätzlich an die Gemeinde zu richten.</p>	
2.	<p>Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vereinfachtes Prozedere bis 31.12.2020 ▪ gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige 	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. ▪ betrifft: Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung 	
3.	<p>Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis Ende 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.</p> <p>Für alle bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern (Einkommenssteuer, Körperschafts- und Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Lohnsteuer) kann Vollstreckungsaufschub beantragt werden zusammen mit Erlass etwaig entstandener Säumniszuschläge.</p>	
4.	<p>Dem Vernehmen nach sind Erleichterungen zu den Abgabefristen für Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen geplant. Zudem wird eine Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen evaluiert (Quelle: DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 23.3.2020)</p>	
5.	<p>Die Bundesländer Berlin und Brandenburg haben entschieden, Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für 2020 zu erstatten. Steuerpflichtige, die wirtschaftlich von den Folgen der Corona- Krise betroffen sind, können ab sofort bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Die Sondervorauszahlungen werden damit „auf null gestellt“; bereits gezahlte Beträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet. Die Finanzämter sind gehalten, entsprechend begründete Anträge positiv zu bescheiden. Die Regelung tritt ab sofort in Kraft und gilt für Unternehmen mit Dauerfristverlängerung. Näheres: www.finanzamt.brandenburg.de.</p>	
6.	<p>Mit dem am 06.05. vom Kabinett beschlossenen Entwurf des Corona-Steuerhilfegesetzes ergänzt die Bundesregierung ihre weitreichenden Hilfsprogramme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie für die Gastronomie. Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt.</p>	
7.	<p>Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 beträgt die Mehrwertsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nur 7% statt 19%. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen.</p>	
8.	<p>Am 03.06.2020 hat der Koalitionsausschuss eine vom 01.07. bis 31.12.2020 befristete Senkung der Mehrwertsteuer auf 16% bzw. 5 % beschlossen. Das BMWI weist darauf hin, dass die Umsatzsteuersenkung als Rabatt an der Kasse gewährt werden kann, Händler und Dienstleister müssen jetzt zwar nicht mehr alle Produkte einzeln neu auszeichnen, das ändert aber nichts daran, dass die Kassenbons trotzdem die reduzierten Mehrwertsteuersätze ausweisen müssen. Die Kassen müssen also trotzdem umgestellt werden. Wir verweisen hierzu auch auf unseren Sonder- Informationsbrief vom 12. Juni 2020. Bei Dauerschuldverhältnissen besteht ein Anspruch auf Vertragsanpassung bzw. Ausgleich der Mehrbelastung gem. § 29 UStG.</p>	
9.	<p>Auf Grund des höheren Betreuungsaufwand gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.</p>	

10.	Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 Euro pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.	
11.	Der steuerliche Verlustrücktrag wird - gesetzlich - für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.	
12.	Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.	
13.	Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.	
14.	Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, wird ab 2021 zusätzlich zu diesen Einnahmen aus dem BEHG ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, sodass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.	
15.	Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftsteuerrecht modernisiert: u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.	
Erleichterungen bei Abgaben und Beiträgen		
1.	<p>Sozialversicherungsabgaben</p> <p>Es ist unter bestimmten Bedingungen möglich, dass Beitragszahlungen für die Sozialversicherungen gestundet werden, § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB IV. Der GKV-Spitzenverband hat hierzu allen gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, für Unternehmen und Selbstständige, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, die zinslose Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu ermöglichen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, reicht laut GKV-Spitzenverband in der Regel aus (vgl. Anlage). Die Erleichterung der Stundung ist (derzeit) auf die Monate März und April begrenzt. Eine Stundung der Beiträge zu den erleichterten Bedingungen soll grundsätzlich nur möglich sein, wenn Maßnahmen aus den verschiedenen Hilfspaketen (insbesondere KUG, Fördermittel, Stundung Steuern) ausgeschöpft sind.</p> <p>Um die Stundung möglichst schnell beantragen zu können, hat die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) gemeinsam mit Experten aus Arbeitgeberverbänden ein Antragsformular entwickelt, das an die Einzugsstelle bei der Krankenkasse geschickt werden kann. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um kein offizielles oder mit den Sozialversicherungen abgestimmtes Formular handelt. Es hält sich aber an die Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes für die Beantragung der Stundung und soll Ihnen insofern als Arbeitshilfe dienen.</p> <p>https://www.mit-bund.de/sites/mit/files/dokumente/mit_antrag_stundund_sozialbeitraege.docx</p>	

2.	<p><u>Beiträge zu den Berufsgenossenschaften</u></p> <p>Die Berufsgenossenschaften ermöglichen ihren Mitgliedsbetrieben auf Antrag Ratenzahlung bzw. Stundung ihrer Beiträge, wenn eine erhebliche Härte vorliegt (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV). Dem Antrag sollten folgende Angaben bzw. Unterlagen beigefügt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreiben Sie kurz, inwieweit Ihr Unternehmen durch die Pandemie-Lage betroffen ist. 2. Bestätigen Sie, dass aufgrund vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten der fällige Beitrag nicht in einer Summe gezahlt werden kann. 3. Leisten Sie nach Möglichkeit zur Fälligkeit eine Abschlagszahlung auf den Beitrag. 4. Fügen Sie einen Ratenplan bei, der die Schlussrate spätestens am 15.12.2020 vorsieht. <p>Stellen Sie diesen Antrag erst, wenn der Beitragsbescheid für 2019 vorliegt.</p> <p>Der Antrag kann über das Kontaktformular der jeweiligen Berufsgenossenschaft eingereicht werden (bei der VBG z. B. unter www.vbg.de/kontakt; dort Anliegen <i>VBG-Mitgliedschaft / Beitrag</i>).</p> <p>Die Erleichterungen bestehen je nach Genossenschaft auch in der Vereinbarung von geringeren Raten, dem Verzicht auf Sicherheiten sowie dem Verzicht auf Zinsen. Außerdem ist die Aussetzung von Vollstreckungen geplant. Die BG Bau hat am 4. April beschlossen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der BG-Beitrag für das Jahr 2019 sinkt • beim BG-Vorschuss 2020 weitere Entlastungen gewährt werden • Unternehmen kurzfristig finanziellen Aufschub erhalten: in diesem Jahr entfällt die üblicherweise im Mai fällige Vorschusszahlung. Der Jahresvorschuss 2020 wird unter gleichmäßiger Anrechnung der bereits am 15.01.2020 und 16.03.2020 geleisteten Zahlungen zu gleichen Teilen auf die Fälligkeitstermine 15.07.2020, 15.09.2020 und 16.11.2020 aufgeteilt. • Bei Bedarf ist weiterhin eine Stundung möglich. Betroffene Unternehmen können die Stundung und weitere unterstützende Maßnahmen formlos schriftlich oder online unter www.bgbau.de sowie telefonisch beantragen. <p>Näheres erfahren Sie auf der Homepage Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft.</p>	
3.	<p><u>Ausgleichsabgabe für schwerbehinderte Menschen</u></p> <p>Um Arbeitgebern in der aktuellen Situation Erleichterungen zu verschaffen, wird seitens der Arbeitsagentur und der Integrations-/Inklusionsämter akzeptiert, dass Anzeigen nach § 163 Abs. 2 SGB IX für das Anzeigegjahr 2019 nach dem 31. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2020 erstattet werden. Gleichzeitig wird akzeptiert, dass die Ausgleichsabgabe zugleich mit der Anzeigenerstattung bis spätestens 30. Juni 2020 gezahlt wird. Säumniszuschläge werden für diesen Zeitraum nicht erhoben.</p>	
4.	<p><u>Erleichterungen für Unternehmen bezüglich Jahresabschlüssen</u></p> <p>Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat anlässlich der Corona-Krise mehrere entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten. Zwar besteht die gesetzliche Offenlegungsfrist nach § 325 HGB weiterhin fort. Es werden aber derzeit keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen gegen Unternehmen erlassen.</p>	

	<p>Unternehmen, die nach dem 05.02.2020 vom BfJ eine Androhungsvorfügung erhalten haben, können die Offenlegung bis zum 12.06.2020 nachholen, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die versäumte Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird. Wird die Offenlegung bis zum 12.06.2020 nachgeholt, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.</p> <p>Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für den Jahresabschluss 2019 regulär am 30.04.2020 abläuft, wird das BfJ vor dem 01.07.2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Es folgt insoweit der Empfehlung der European Securities and Markets Authority (ESMA) vom 27.03.2020.</p> <p>Ferner leitet das BfJ wegen bestehender Forderungen aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren gegen die betroffenen Unternehmen derzeit keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen ein. Dies gilt sowohl für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken. Außerdem wird den Unternehmen – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt. Hierzu reicht der sachlich nachvollziehbare Vortrag, von der Corona-Krise betroffen zu sein, aus. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen.</p>	
<p>Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld (Hinweis auf bisherige Info vom 20.3.2020, vorsorglich nochmal beigefügt unter Anlage 2 (gemäß Informationsbrief vom 3. April 2020)) Hier gibt es durch das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 (BGBl I 2020, S. 493)“ einige Erleichterungen.</p>		
1.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. ▪ Anspruch auf Kug beträgt 60 % (für Kinderlose) bzw. 67 % (für Eltern) der Nettoentgelt Differenz sowie bis längstens 31.12.2020 gilt: ab dem 4. Bezugsmonat kann das Kug 70 % bzw. 77 % und ab dem 7. Bezugsmonat kann das Kug 80 % bzw. 87 % der Nettoentgelt Differenz betragen, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 % beträgt ▪ Monatliche, erfolgsbasierte Provisionen (z. B. Umsatzbeteiligungen) oder Leistungs- bzw. Schichtzulagen sind wie Leistungsentgelt zu behandeln und anhand des Durchschnittswertes in den letzten 3 Monaten vor Kurzarbeit zu bestimmen; dieser Durchschnittswert wird für die gesamte Dauer des Bezugs von Kug beim Soll-Entgelt berücksichtigt. ▪ Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet. ▪ Leiharbeiternehmer können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kug. ▪ Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden. ▪ Der Anspruch auf Kug besteht nur im ungekündigten Arbeitsverhältnis. Er entfällt mit Wirksamwerden der Kündigung, also erst(!) mit dem Zugang der Kündigungserklärung (das gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer- wie für Arbeitgeberkündigungen). Ist eine Kündigungsschutzklage erhoben, gilt das Arbeitsverhältnis für die Dauer der Weiterarbeit durch den Arbeitnehmer bis zur endgültigen Entscheidung über die Kündigungsschutzklage als ungekündigt, auch wenn die Kündigung bestätigt wird. 	
2.	<p>Beachten Sie: Bevor Kug beantragt wird, muss dieses bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden. → Muster für Anzeige Kug mit Ausfüllhinweisen (Anlage 3 (gemäß</p>	

	<p>Informationsbrief vom 3. April 2020))</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Empfehlung: für 12 Monate (Beendigung jederzeit möglich) ▪ nach Möglichkeit für jede Betriebsnummer eine Anzeige ▪ Einreichung per Post, Email oder Fax (Doppelungen vermeiden) ▪ zuständige Arbeitsagentur: nach Postleitzahl des Betriebes 	
3.	<p>Die betroffenen Arbeitnehmer müssen vor der Anzeige bei der Agentur für Arbeit zustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Betriebsvereinbarung (bei Betriebsrat) oder ▪ durch Unterschrift jedes einzelnen Arbeitnehmers; wenn nicht zu erlangen → Änderungskündigung 	
4.	<p>Krankheit und Quarantäne</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankheit: ArbN ist arbeitsunfähig erkrankt (auch Erkrankung infolge Infektion Coronavirus): Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch ArbG für 6 Wochen; danach Krankengeld ▪ Tätigkeit durch förmliches Schreiben der Behörde (Gesundheitsamt) untersagt nach § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (sonst Fall des Betriebsrisikos ohne(!) jeglichen Entschädigungsanspruch), unter Quarantäne gestellt: ArbN erhält für Dauer des Tätigkeitsverbots Entschädigung nach § 56 IfSG (Höhe nach Entgeltausfall); ArbG zahlt; erhält auf Antrag Erstattung; siehe hierzu bitte auch Ausführungen unten zu „Verdienstausfälle für Unternehmen/Selbstständige“, Pkt. 2. sowie zu „Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber“, Pkt. 1. bis 3. 	
5.	<p>Krankheit und Kurzarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankheit (AU) vor Beginn Kurzarbeit: Entgeltfortzahlung durch ArbG für 6 Wochen, danach Krankengeld ▪ Krankheit (AU) dauert an, Kurzarbeit beginnt: Entgeltfortzahlung dauert an, aber reduziert auf Kug-Betrag (wenn ArbN ohne AU Kug erhalten hätte); Gleiches gilt für Krankengeld ▪ Krankheit (AU) nach Beginn Kurzarbeit: Entgeltfortzahlung durch ArbG für 6 Wochen für verbleibende Arbeitsleistung plus Kug, danach Krankengeld 	
6.	<p>Kug für Geschäftsführer?:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ → für Fremdgeschäftsführer grds. ja, da wie Arbeitnehmer als Beitrags- und Versicherungspflichtige vom Arbeitgeber persönlich abhängig ▪ → für Gesellschafter-Geschäftsführer: nur bei Kapitalbeteiligung bis 50 % und keine Sperrminorität und kein Tragen von Unternehmerrisiko (kein Gesellschafterdarlehen, keine Bürgschaft o. Ä. für die Gesellschaft) 	
7.	<p>Kug bei Verdienst über der Beitragsbemessungsgrenze (BBG/Monat: EUR 6.900 (West); EUR 6.450 (Ost))</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verdienst aufgrund Kurzarbeit (= Istentgelt) liegt über BBG: kein Anspruch auf Kug ▪ Verdienst aufgrund Kurzarbeit (= Istentgelt, z. B. 80 % oder 50 % des „normalen“ Bruttogehalts) liegt unter BBG: Differenz zwischen BBG und Istentgelt (= Grundlage für Berechnung Kug) → davon 60% bzw. 67 % <p>→ Entgelt gesamt: Istentgelt plus Kug</p>	
8.	<p>Zuschuss (Aufstockung) durch Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 100 % des Gehaltes des ArbN vor Kurzarbeit möglich ▪ WICHTIG: in Gehaltsabrechnung gesondert als „Zuschuss zum Kurzarbeitergeld“ ausweisen! ▪ der Zuschuss ist für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden, bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Ist-Entgelt steuerfrei gestellt (Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 6.5.2020). Da sich die 80 % auf das Bruttogehalt beziehen, die Aufstockung aber regelmäßig bis zum zuvor verdienten Nettogehalt gezahlt wird, ist der 	

	Zuschuss in der Praxis regelmäßig steuerfrei.	
9.	Arbeitszeitznachweise sind zwingend erforderlich! • aus den Arbeitszeitznachweisen muss die tägliche Arbeitszeit und der tägliche Arbeitsausfall ersichtlich sein	
10.	Resturlaub des Vorjahres muss genommen werden	
11.	Soweit Arbeitszeitguthaben vorhanden sind, müssen vor der Inanspruchnahme von Kug grundsätzlich zunächst Überstunden abgebaut werden (sofern kein geschütztes Arbeitszeitguthaben vorliegt). Negativsalden müssen nicht aufgebaut werden.	
12.	Unterbrechungen der Kurzarbeit von weniger als drei zusammenhängenden Monaten können unproblematisch erfolgen. Die Unterbrechungen ergeben sich jeweils aus den monatlichen Leistungsanträgen. Wird innerhalb der Bezugsdauer für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat kein Kug gezahlt, verlängert sich die Bezugsdauer um diesen Zeitraum. Zu beachten ist jedoch, dass für neue Arbeitnehmer jeweils eine neue Einwilligung zur Kurzarbeit erforderlich ist. Erfolgt die Wiederaufnahme der Kurzarbeit 3 Monate oder länger nach dem letzten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt worden ist, beginnt eine neue Bezugsdauer. In diesen Fällen ist die Kurzarbeit erneut anzuzeigen . Achtung: Die Gewährung von Kug kommt erst wieder ab dem Monat in Betracht, in dem die neue Anzeige erstattet wird.	
Bundesförderprogramm „Ausbildungsplätze sichern“		
	Seit Montag, den 3. August 2020 können von der Corona-Krise besonders betroffene klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) unterschiedliche Fördermaßnahmen beantragen, darunter die sogenannte „Ausbildungsprämie“ . Gefördert werden Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Anträge zu den einzelnen Förderbausteinen erhalten Sie durch die Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungs-plaetze-sichern). Eine Beratungshotline ist unter 0800 45555 20 eingerichtet. Des Weiteren wird die Auftrags- und Verbundausbildung gefördert. Die Prämie für den Interimsausbilder beträgt einmalig EUR 4.000,00 für jede oder jeden auf Zeit übernommene Auszubildende oder Auszubildenden. Die Beantragung und Gewährung erfolgt über die Knappschaft Bahn See. Einzelheiten zu den Voraussetzungen finden Sie unter: https://www.kbs.de/DE/Bundesprogramm_Ausbildung/Voraussetzungen/node.html	
Schul- und Kitaschließungen: Folgen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber		
	Der Bundestag hat am 25. März 2020 beschlossen: Arbeitnehmer, die aufgrund einer behördlichen Kita- oder Schulschließung ihre Kinder betreuen müssen und infolge dessen nicht arbeiten können, können für einen Zeitraum von bis zu zehn Wochen, Alleinerziehende bis zwanzig Wochen nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Entschädigung in Höhe von 67 % des monatlichen Nettoeinkommens beanspruchen.	

	<ul style="list-style-type: none"> • Abmilderung des Verdienstaufschlags wegen Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr • Keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit (nicht Großeltern) • Arbeitgeber zahlt Verdienstaufschlag und erhält auf Antrag Entschädigung nach dem IfSG von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt); Hilfe bei der Suche der zuständigen Behörden bietet das Robert-Koch-Institut: https://tools.rki.de/PLZTool/ • Entschädigung max. 67 % des Nettoeinkommens (bzw. der Nettoentgelt Differenz bei teilweiser Tätigkeit) für bis zu zehn Wochen, Alleinerziehende bis zwanzig Wochen; Entschädigungszeitraum braucht nicht zusammenhängend verlaufen (max. 2.016 Euro pro Monat) • Kein Anspruch wenn Möglichkeit besteht, bezahlt der Tätigkeit fernzubleiben (Zeitguthaben) • Kein Anspruch, wenn Kita/Schule ohnehin geschlossen wäre (Schließzeit, Schulferien ohne Anspruch auf Ferienbetreuung) <p>Die neue Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020.</p>	
<p>Sonderzahlungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis EUR 1.500,00 steuer- und sozialversicherungsfrei</p> <p>Gemäß der Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 3.4.2020 gilt: In der Corona-Krise werden Sonderzahlungen für Beschäftigte bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt.</p>		
1.	<p>Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.</p> <p>WICHTIG: in Gehaltsabrechnung gesondert als „Beihilfe aufgrund Corona-Krise“ ausweisen! Grundsätzlich ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten!</p>	
2.	<p>Dies gilt für sämtliche Beschäftigte, also nicht nur für solche in sog. systemrelevanten Berufen sowie unabhängig davon, wie sehr sie von der Corona-Krise betroffen sein mögen. Außerdem kann der Betrag von insgesamt bis zu 1.500 Euro im Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 unseres Erachtens steuer- und sozialversicherungsfrei auch in mehreren Einzelbeträgen an die Arbeitnehmer gezahlt werden.</p>	
<p>Arbeitsschutzstandard COVID 19 https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/einheitlicher-arbeitsschutz-gegen-coronavirus.html Der Standard enthält folgende 10 Eckpunkte:</p>		
1.	<p>Arbeitsschutz gilt weiter – und muss um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden!</p>	
2.	<p>Sozialpartnerschaft nutzen, Arbeitsschutzexperten einbinden, Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge ausweiten!</p>	
3.	<p>Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.</p>	

4.	Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben! Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheitszeiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.	
5.	Niemals krank zur Arbeit! Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist.	
6.	Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt sicherstellen! Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden <u>vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen</u> für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang zu dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.	
7.	Zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen! Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden <u>vom Arbeitgeber</u> bereitgestellt. Auf die verbindliche Einhaltung einer "Nies-/Hustetikette" bei der Arbeit wird besonders geachtet!	
8.	Arbeitsmedizinische Vorsorge nutzen; Risikogruppen besonders schützen!	
9.	Betriebliche Beiträge zur Pandemievorsorge sicherstellen! Arbeitgeber erarbeiten betriebliche Routinen zur Pandemievorsorge und kooperieren mit den örtlichen Gesundheitsbehörden, um möglicherweise infizierte Personen zu identifizieren, zu informieren und ggf. auch isolieren zu können. Beschäftigte werden angehalten, sich bei Infektionsverdacht an einen festen Ansprechpartner im Betrieb zu wenden.	
10.	Aktive Kommunikation rund um den Grundsatz "Gesundheit geht vor!" Der Arbeitgeber unterstützt aktiv seine Beschäftigten. Führungskräfte stellen vor Ort klar, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Priorität haben. Alle zusätzlichen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise werden verständlich erklärt und ggf. erprobt und eingeübt.	
11.	Eine neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel ist am 20. August in Kraft getreten, die nicht nur die Mitarbeiter, sondern auch die Arbeitgeber schützen soll. Bei Einhaltung der Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Näheres erfahren Sie unter: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html	
Liquiditätshilfen durch Kredite/Bürgschaften Mit neuen/erleichterten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung will die Bundesregierung Unternehmen schützen. Insbesondere auf folgende Kredite/Bürgschaften ist hinzuweisen (Quelle: www.iww.de/s3404 sowie DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 23.3.2020): Der Senat von Berlin hat beschlossen, die bisherige kombinierte Beantragung aus Landes- und Bundesmitteln in ein einheitliches Bundesprogramm zu überführen. In diesem Programm stehen ab Montag, 6. April 2020, 10:00 Uhr, Zuschüsse für Soloselbstständige, Freiberufler und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten in Höhe von dann 9.000 EUR und für Unternehmen mit 6-10 Beschäftigten in Höhe von 15.000 EUR zu Verfügung. Die Landesmittel von 5.000 EUR aus dem Soforthilfepaket II soll es künftig nicht mehr geben. Alle bis 1. April 2020, 12:00 Uhr, eingegangenen Anträge werden noch bearbeitet, Nummern aus der Warteschlange werden ins neue Programm übernommen! Hinweis: Unberechtigt beantragte Zuschüsse und Liquiditätshilfen können von den Behörden zurückgefordert werden. Zu Nachweiszwecken sollten Unternehmen und Soloselbstständige/Freiberufler daher ein „Corona-Tagebuch“ führen.		
1.	Bedingungen für KfW-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR). Die Instrumente stehen auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher:	

	500 Mio. EUR) zur Verfügung.	
2.	Der KfW Kredit für Wachstum steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. EUR wird auf 5 Mrd. EUR erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.	
3.	Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. EUR Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.	
4.	Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. EUR. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.	
5.	Das für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte Großbürgschaftsprogramm wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.	
6.	<p>Schnellkredite mit 100% Risikoübernahme durch den Staat</p> <p>Die Bundesregierung vereinfacht die Kreditvergabe an den Mittelstand durch 100%-Garantien des Staates. Ferner gelten die guten Konditionen des KfW-Sonderprogramms 2020 nun auch für die Landesförderinstitute. Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilferahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende "KfW-Schnellkredite" für den Mittelstand ein, bei denen der Staat 100% der Kreditrisiken übernimmt, so dass keine eigene Bewertung der Hausbank mehr notwendig ist.</p> <p>Mit dem neuen Schnellkredit-Programm sollen vor allem mittelständische Firmen einfacher mit der dringend notwendigen Liquidität versorgt werden. Es sieht vor, dass die Banken Kredite ohne Prüfung der weiteren Entwicklung des Antragstellers vergeben können. Eine Prüfung erfolgt ausschließlich auf Basis von Vergangenheitsdaten, so die KfW (siehe unten). Ohne eine langwierige Kreditprüfung können die Kredite dann auch schneller ausgezahlt werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „KfW-Schnellkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind. • Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50. • Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. • Zinssatz in Höhe von aktuell 3% mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Zwei Jahre davon sind tilgungsfrei. • Die Hausbank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Im Gegenzug verzichten die Hausbanken auf jede Form und jeden Umfang einer Besicherung, so die KfW. 	

7.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kreditbewilligung erfolgt ohne Fortführungsprognose durch Hausbank oder KfW allein auf Basis von Vergangenheitsdaten. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. • Eine Kombination der Schnellkredite mit anderen KfW-Krediten oder Hilfen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ist nicht möglich. Ein Schnellkredit könne aber später auf einen zinsgünstigeren Kredit aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 umgeschuldet werden. <p>Ab dem 15.04. können Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse den neuen KfW-Schnellkredit 2020 beantragen.</p> <p>Auch bei dem bereits vor zwei Wochen beschlossenen "KfW-Sonderprogramm 2020" mit 80% bzw. 90% Haftungsfreistellung durch die KfW sollen die Hausbanken bei der Kreditprüfung künftig auf die Fortführungsprognose verzichten und lediglich das Vorhandensein "ordentlicher wirtschaftlicher Verhältnisse zum 31.12.2019" prüfen. Zudem soll die Laufzeit der Kredite von 5 auf 6 Jahre erhöht werden.</p> <p>Soforthilfe V: Berliner Schutzschirm für den Mittelstand Der Senat hat sich am Donnerstag, den 09.04.2020, auf Maßnahmen zur Unterstützung des Mittelstands verständigt. Das Programm Soforthilfe V mit einem Finanzvolumen von rund 75 Mio. € wird in den nächsten Tagen erarbeitet und soll folgende Eckpunkte umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Mittelpunkt der bundesweit bereits definierten Unterstützungsmaßnahmen steht der Schnellkredit der KfW • soweit er in Anspruch genommen werden kann, besteht die Möglichkeit, einen Tilgungszuschuss von bis zu 20% zu ergänzen, über den nach 15 Monaten angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens entschieden wird. Sollte es zu einer auf Bundesebene diskutierten steuerlichen Unterstützung bei der Tilgung kommen, ist diese vorrangig einzusetzen • soweit er nicht in Anspruch genommen werden kann oder soweit er belegbar nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, alternativ zum Tilgungszuschuss, einen Zuschuss vorzusehen (durchschnittliche Höhe nicht über 25.000 Euro, im Einzelfall kann er höher liegen). <p>Beachten Sie: Ferner wird die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Dieses neue KfW-Sonderprogramm startet am 23.3.2020 (vgl. PM der KfW vom 23.3.2020).</p> <p>Unternehmen, die Kredite aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 beantragt haben, können sich nun bei der IBB registrieren, um spätere Tilgungszuschüsse beantragen. Die Tilgungszuschüsse können bis zu 20 % des aufgenommenen Kredits betragen und werden bei Bewilligung 15 Monate nach Kreditaufnahme ausgezahlt. Sie sind Teil der vom Senat verabschiedeten „Soforthilfe V“.</p>	
8.	Der Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.	
9.	Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an.	
10.	Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt. Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend .	

	<p>Antragsberechtigt sind Unternehmen und grundsätzlich Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, auch Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.</p> <p>Voraussetzung ist, dass deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 40 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen. Außerdem darf der Antragsteller nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.</p> <p>Förderfähig sind bestimmte fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten, z. B. Mieten und Pachten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, Zinsaufwendungen, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, und Hygienemaßnahmen, Grundsteuern etc., auch Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen, Kosten für Auszubildende, teilweise Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind.</p> <p>Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und unter 50 %.</p> <p>Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro (höhere Erstattungsbeträge nur in begründeten Ausnahmefällen). Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.</p> <p>→ Antragstellung (1. Stufe) und nachträglicher Nachweis (2. Stufe) sind nur durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer möglich.</p> <p>Die Antragsfristen laufen ab sofort und enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Die Antragsfristen sind verlängert worden bis zum 30.09.2020.</p>	
11.	<p>Maßnahmepaket der Bundesregierung für Start-ups</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung der Wagniskapitalinvestoren (auf Fondsebene) für die zusätzliche Kapitalbereitstellung für in Liquiditätsengpässe geratene Portfoliounternehmen • Unterstützung der Finanzierung bei ausfallenden Fondsinvestoren („Sekundärmarkt“) • Unterstützung von jungen Startups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleineren Mittelständlern <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kündigt Beiträge für Wagniskapitalfinanzierungen über die bereits bewährten Kanäle KfW-Capital und High-Tech-Gründerfonds an.</p> <p>Geplant ist außerdem ein Zukunftsfonds für Startups. Das Gesamtvolumen des Hilfspakets soll 2 Mrd. Euro umfassen.</p> <p>Corona-Hilfen für Start-ups sind jetzt gestartet!</p> <p>Ab sofort können Start-ups, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 11.03.2020 gegründet wurden über die Webseite der IBB Beteiligungsgesellschaft Finanzierungsanfragen stellen. Es werden zwischen</p>	

	200.000,00 und 800.000,00 € öffentliche Mittel in Form von Wagnis- und Nachrangkapital pro Start-up vergeben – also keine Zuschüsse! Zusätzlich soll es in Kürze möglich sein, über akkreditierte, private Risikokapitalgeber diese Corona-Hilfen in Anspruch zu nehmen. Informationen erhalten Sie unter: https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/coronahilfen-fuer-stars.html	
12.	<p>Ab Montag, den 11. Mai 2020, startet die Anfang April angekündigte Soforthilfe IV für Unternehmen im Bereich Kultur und Medien. Voraussetzungen für eine Förderung ist u.a. eine "landesweite Ausstrahlung" des Unternehmens, eine Betriebsstätte(n) bzw. Sitz in Berlin, die bei einem Berliner Finanzamt angemeldet sowie der Nachweis der Existenzbedrohung. Welche Branchen gefördert werden können, welche Unterlagen eingereicht werden müssen und weitere Rahmenbedingungen hat die IBB auf ihrer Webseite zusammen gestellt.</p> <p>Von Montag, 31. August, 9:00 Uhr, bis Freitag, 4. September, 18:00 Uhr können die Anträge für die erweiterte Soforthilfe IV bei der IBB gestellt werden. Antragsberechtigt sich kleine und mittlere Unternehmen im Kultur- und Medienbereich mit mindestens zwei Vollzeit-Beschäftigten. Sie müssen die Betriebsstätte oder den Unternehmenssitz in Berlin haben und dürfen nicht mehr als 10 Millionen Euro Umsatz im Jahr verzeichnen. Die Zuschusshöhe orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate. Die Entscheidung über einen Zuschuss erfolgt auf Basis der Relevanz für das Kulturleben in der Stadt und den Medienstandort Berlin. Maßgeblich für die Entscheidung ist zudem eine betriebswirtschaftliche Prüfung. Nähere Informationen erhalten Sie unter: https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/soforthilfe-iv.html</p>	
13.	<p>Ab sofort können mittelständische Unternehmen bei der Investitionsbank Berlin (IBB) Anträge auf Zuschüsse für Gewerbemietkosten stellen. Antragsberechtigt für die „Soforthilfe Gewerbemieten“ sind Betriebe mit mindestens zehn und maximal 250 Beschäftigten, die im April und Mai Corona-bedingte Umsatzrückgänge von mindestens 60 Prozent hatten. Bezuschusst werden 50 Prozent der Grundmiete bzw. Pacht inklusive Nebenkosten, die maximale Zuschusshöhe liegt bei 10.000 Euro. Bei Unternehmen mit mehreren Miet- oder Pachtobjekten können maximal 30.000 Euro erhalten. Die Antragstellung erfolgt über die Investitionsbank Berlin. Alle wichtigen Informationen zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite der IBB: https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/soforthilfe-gewerbemieten.html</p>	
<p>Verdienstauffälle für Unternehmen/Selbstständige Unternehmen/Selbstständige können unter gewissen Voraussetzungen eine „Entschädigung“ erhalten. Hier ist insbesondere wie folgt zu unterscheiden:</p>		
1.	<p>Besteht eine Betriebsausfallversicherung? Beachten Sie: Ob diese Versicherung auch die Corona-Pandemie erfasst (was wohl eher nicht der Fall sein dürfte), ist bei dem jeweiligen Versicherer zu erfragen.</p>	
2.	<p>Können Selbstständige/Freiberufler eine Entschädigung für Verdienstauffall nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragen? Beachten Sie: Ob ein Anspruch besteht, richtet sich nach dem IfSG. Relevant ist hier vor allem § 56 IfSG. Hintergrund: Wer aufgrund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern i. S. von § 31 S. 2 Verboten in der Ausübung seiner</p>	

	<p>bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaustausch erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld (§ 56 Abs. 1 S. 1 IfSG).</p> <p>Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG (Quelle: DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 23.3.2020).</p> <p>Weitere Details (z. B. zur Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Orientierungshilfe: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf</p>	
3.	<p>Kann das Hilfspaket für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige (z. B. Künstler) genutzt werden?</p> <p>Am 23.3.2020 hat sich die Bundesregierung u.a. auf Folgendes verständigt: Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis 9.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) ▪ bis 15.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) <p>Ab 14. April 2020 wieder Antragsstellung bei der IBB für den Corona Zuschuss möglich. Nach der Erfassungspause über Ostern können ab heute wieder Anträge bei der IBB für das Programm "Corona Zuschuss" gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Die Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggf. Rückforderung der Mittel wird durch die Länder/Kommunen erfolgen.</p> <p>Quelle: Zu diesem Aspekt und weiteren Punkten vgl.: BMWi und BMF vom 23.3.2020: Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“</p> <p>Hinweis: Sofern Unternehmen in diesem Jahr einen steuerpflichtigen Gewinn ausweisen, ist die erhaltene Soforthilfe zu versteuern.</p>	
4.	<p>Zusätzlich zu den Maßnahmen der Bundesregierung hat auch ein Großteil der Bundesländer (individuelle) Unterstützungsmaßnahmen beschlossen (siehe hierzu Anlage 1 (gemäß Informationsbrief vom 3. April 2020))</p>	
5.	<p>Sog. „Novemberhilfe“, Nothilfe für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der aktuellen Maßnahmen temporär geschlossen wird, in Form einer einmaligen Kostenpauschale (insb. Gastronomie/Hotels u. andere direkt betroffene Unternehmen, aber auch indirekt Betroffene, die nachweislich und regelmäßig 80% ihrer Umsätze mit direkt von den direkt betroffenen Unternehmen erzielen). Gewährt werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019. Die Förderhöchstgrenze beträgt 1 Mio. EUR. Andere Leistungen für den Förderzeitraum wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld werden angerechnet. Umsätze von mehr als 25% werden auf die Umsatzerstattung angerechnet. Eine Verrechnung mit Umsätzen von Restaurants aus Außer-Haus-Verkäufen wird nicht vorgenommen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Überbrückungshilfe-Plattform. Soloselbstständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von EUR 5.000,00 unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.</p>	
<p>Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber (Hinweis auf Mandanteninfo vom 20.3.2020, vorsorglich nochmal beigefügt unter Anlage 2 (gemäß Informationsbrief vom 3. April 2020)) Bei der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber ist insbesondere wie folgt zu unterscheiden:</p>		

1.	Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt ? Hier erfolgt eine Fortzahlung des Gehalts nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG).	
2.	Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne ? DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 23.3.2020: Hier greift § 56 IfSG. Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Er bekommt sie aber auf Antrag von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengelds direkt an den Arbeitnehmer.	
3.	Wurde der Betrieb geschlossen ? BMAS vom 16.3.2020 „Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)“: Der Arbeitgeber ist grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (Betriebsrisikolehre, § 615 S. 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können. Hinweis: Für diese Konstellationen können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln. Beachten Sie: Etwaige von der Bundesregierung noch zu beschließende Sonderregelungen sollten beobachtet werden.	
4.	Besteht bei Kinderbetreuung ein Anspruch auf Lohnfortzahlung? Ist inzwischen als § 56 Abs. 1a IfSG Gesetz geworden, siehe bitte oben unter Schul- und Kitaschließungen: Folgen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.	
Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020		
1.	Insolvenzrecht	
a)	Aussetzung der Insolvenzantragspflicht <ul style="list-style-type: none"> ▪ rückwirkend zum 1. März 2020 werden die Insolvenzantragspflichten nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB bis 30. September 2020 ausgesetzt, sofern die Insolvenzreife durch die Folgen der COVID-19-Pandemie hervorgerufen wurde und Aussicht darauf besteht, eine für den Schuldner eventuell bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen ▪ Vermutungsregel war der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird der ursächliche Zusammenhang zwischen Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung und den Folgen der COVID-19-Pandemie sowie Aussicht darauf besteht, eine für den Schuldner eventuell bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen ▪ ist der Schuldner eine natürliche Person kann die Versagung der Restschuldbefreiung nicht auf eine Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum vom 01.03. – 30.09.2020 gestützt werden 	

<p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p> <p>2.</p> <p>3.</p> <p>a)</p>	<p>Folgen der Aussetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, führen nicht zu einer Haftung nach §§ 64 Satz 2 GmbHG, 92 Abs. 2 S. 2 AktG, § 130a Abs. 1 S. 2 (auch iVm § 177a S. 1) HGB und § 99 S. 2 GenG ▪ Rückgewähr von im Aussetzungszeitraum (01.03.2020 – 30.09.2020) gewährten Krediten ist nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen entsprechen ▪ Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen ▪ Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen im Aussetzungszeitraum ist eingeschränkt <p>Gläubigerinsolvenzanträge zwischen dem 28.03.2020 und dem 28.06.2020 setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Insolvenzgrund bereits am 01.03.2020 vorlag</p> <p>Hinweis: Durch diese Maßnahmen werden keine weiteren strafrechtlichen Folgen im Rahmen von Insolvenzen außer Kraft gesetzt. Weiterhin kann z.B. das Nichtabführen von AN-Anteilen oder Betrugs-handlungen (z.B. Eingehungsbetrug) strafrechtlich verfolgt werden!</p> <p>Ein schneller Neustart nach einer Insolvenz soll erleichtert werden. Deshalb soll das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt werden, flankiert durch ausreichende Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein und das Antragsverhalten der Schuldner soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden, dies auch im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf das Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten. Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden.</p> <p>Maßnahmen im Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Vereins- und Stiftungsrecht sowie Wohnungseigentumsrecht</p> <p>a) Das Gesetz ermöglicht im Wesentlichen abweichend von den gesetzlichen Vorschriften Versammlungen und Stimmabgaben im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen.</p> <p>b) Im Umwandlungsrecht wurde die 8-Monatsfrist des § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG auf 12 Monate verlängert Hinzugekommen ist, dass diese Fristverlängerungen nun im Umwandlungssteuergesetz für die in § 9 und § 20 UmwStG geregelten steuerlichen Rückwirkungszeiträume nachvollzogen werden, um einen Gleichlauf der Fristen zu gewährleisten.</p> <p>Zivilrecht</p> <p>a) Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30.06.2020 für Verbraucher (d.h. nicht im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit) bei Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie der Verbraucher nicht in der Lage wäre seinen angemessenen Lebensunterhalt und den seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu decken ▪ gilt in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse der angemessenen Daseinsvorsorge (Energieversorgung etc.) 	
---	--	--

<p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>Zahlungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmen bei Dauer- schuldsverhältnissen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Unternehmen die Zahlung nicht erbringen kann oder ▪ dem Unternehmen die Zahlung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre <p>gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn die Nichtleistung für den Gläubiger unzumutbar ist ▪ bei arbeitsrechtlichen Ansprüchen <p>Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kündigung kann nicht auf nicht gezahlten Mietzins im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 gestützt werden ▪ Zusammenhang zwischen den Folgen der COVID-19-Pandemie und der Nichtleistung ist <u>glaubhaft</u> zu machen <p>Darlehensrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundungsmöglichkeit von Rückzahlung, Zins- und Tilgungsleistungen für einen Zeitraum von 3 Monaten für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, bei außergewöhnlichen Einnahmeausfällen durch die COVID-19-Pandemie, so dass Zahlung unzumutbar ist ▪ Kündigung der Darlehensverträge für Stundungszeitraum ausgeschlossen ▪ Verpflichtung der Darlehensgeber zu Vergleichsgesprächen ▪ bei Scheitern einer Einigung verlängert sich die Vertragslaufzeit um 3 Monate 	
Fördermittel für Beratung von KMU in Corona-Krise		
	<p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erweitert sein BAFA-Förderprogramm "unternehmerisches Know-how" um die betriebswirtschaftliche Beratung von KMU in der Corona-Krise. Ab sofort fördert das Bundeswirtschaftsministerium auch Beratungsleistungen zu betriebswirtschaftlichen Fragen für kleine und mittlere Unternehmen, die von der Corona-Krise betroffen sind. Dafür weitet das Ministerium die BAFA-Förderung aus. Die verbesserten Förderbedingungen sollen befristet bis Ende 2020 gelten. Anträge können ab sofort gestellt werden unter https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung</p> <p>Gefördert werden Honorare von Unternehmensberatern, die etwa bei der Suche nach neuen Geschäftsfeldern, bei der Digitalisierung oder bei Liquiditätsfragen das Unternehmen beraten. Dabei zählen zu den förderfähigen Beratungskosten neben Honorar auch Auslagen und Reisekosten (nicht aber die Umsatzsteuer). Auf diese Weise sollen KMUs Beratungsleistungen bis zu 4.000 Euro (ohne Eigenanteil) in Anspruch nehmen können.</p> <p>a) Beantragt wird die Förderung beim BAFA. Die Beratungskosten werden direkt an das Beratungsunternehmen ausbezahlt. Vor Antragstellung müssen Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner über die Zuwendungsvoraussetzungen führen. Bestandsunternehmen ist es freigestellt, ein Informationsgespräch in Anspruch zu nehmen. Die Auswahl des regionalen Ansprechpartners ist den jeweiligen Unternehmen überlassen. Es muss sich um einen bei einer Leitstelle registrierten regionalen Ansprechpartner handeln, der auf der „Liste Regionalpartner der Leitstelle“ (siehe Reiter „Publikationen“ unter „Informationen zum</p>	

Thema“).

b) Zwischen Gespräch und Antragstellung dürfen **nicht mehr als drei Monate** liegen.

c) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer geplanten Beratung können **nur online** über die Antragsplattform des BAFA gestellt werden (siehe Reiter „Formulare“). **Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist das beratene Unternehmen.**

d) Die eingeschaltete Leitstelle prüft vorab die formalen Fördervoraussetzungen und informiert das Unternehmen über das Ergebnis, die Bedingungen der Förderungen sowie die Vorlagefristen für den Verwendungsnachweis. Anschließend leitet sie die Unterlagen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Entscheidung weiter.

e) Erst nach Erhalt dieser **unverbindlichen Inaussichtstellung der Förderung** kann mit der Beratung begonnen werden, ansonsten kann kein Zuschuss gewährt werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Als Beginn der Beratung zählt auch der Abschluss eines Vertrages über die zu erbringende Maßnahme.

Soweit Sie für Ihr Unternehmen Beratungsbedarf zu den oben genannten Themen sehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen unter:

https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Regelungen sind teilweise noch im Gesetzgebungsverfahren. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.